

Tischvorlage		Nr. IX/305	
		X	öffentlich
			nichtöffentlich
Amt 32	Berichterstatter/Berichterstatlerin Bürgermeister Heinz Josef Dick	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Michael Beyer	
Beratungsfolge			
Gremium		Sitzungsdatum	TOP-Nr.
Wahlausschuss		29.09.2015	4
Feststellung des Wahlergebnisses nach Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Korschbroich			

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss stellt gemäß §§ 34, 46b KWahlG in Verbindung mit §§ 61, 75d KWahlO das Wahlergebnis zur Wahl nach Stichwahl des Bürgermeisters vom 27.9.2015 fest.

Der Wahlausschuss stellt fest, ob ein Wahlbewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint und wer dieser Wahlbewerber ist. Daraufhin stellt der Wahlausschuss den zum Bürgermeister gewählten Bewerber fest.

Sollte keiner der beiden in die Stichwahl gehenden Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen können, kommt es also zur Stimmgleichheit, entscheidet das in der Sitzung des Wahlausschuss vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 46c Abs. 2 letzter Satz KWahlG).

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters sind die §§ 34, 46b ff. KWahlG in Verbindung mit §§ 61, 75d KWahlO.

Hiernach prüft der Wahlleiter die Wahlniederschriften der Kommunalwahl auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Bei eventuellen Bedenken fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an, um die Bedenken auszuräumen und daraufhin das endgültige Wahlergebnis zusammen zu stellen.

Der Wahlausschuss kann an den Feststellungen der Wahlvorstände rechnerische Berichtigungen vornehmen, darüber hinaus ist er an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden.

Der Wahlausschuss stellt daraufhin nach §§ 61, 75d das Wahlergebnis wie folgt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die Bewerber abgegebenen Stimmen und den danach zum Bürgermeister gewählten Bewerber, soweit er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann,
5. Sofern kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann (also bei zwei Bewerbern Stimmgleichheit vorliegt) die Erfordernis des Losentscheids.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine förmliche Niederschrift nach Anlage 26c der KWahlO gefertigt.

Sachdarstellung/Begründung:

Das Ergebnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Korschenbroich wird durch den Wahlleiter unmittelbar nach der Stichwahl am 27. September 2015 zusammengestellt und dem Wahlausschuss als endgültiges Wahlergebnis bis zur Wahlausschusssitzung nachgereicht.

Das heute vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Korschenbroich wird nach §§ 63, 75d KWahlO vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

H. J. Dick
Bürgermeister

Dückers
Beigeordneter Stadtkämmerer

Beyer
Stadtamtsrat